

WIDERSPRUCHSGRUND

Straßenreinigung: Spezielle Entgeltlichkeit, nicht individuell zurechenbare Leistungen

SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Im Rahmen des Projektes „Saubere Stadt“ wurden 30 Maßnahmen festgelegt, deren Kosten primär den Gebührenzahlern auferlegt werden sollten und wurden.

vgl.: Grundbesitzabgaben 2016 • Teil VI: Mobile Sauger nicht mehr als ein Image-Aktion des CDU-Fraktionsvorsitzenden? • Zahlen sollen sie die Gebührenpflichtigen

<http://www.bz-mg.de/staedtische-haushalte/finanzen-gebuehren-steuern-geld/140940.html>

Unter der Maßnahme 20 „Einsatz von ‚mobilen Pickern‘ z.B. nach dem Vorbild Frankfurt a. M.“ wurden im Jahr 2015ff. fahrbare Sauger beschafft und seit diesem Zeitpunkt auf Gehwegen und in den Fußgängerzonen in den Kern-Innenstädten von Mönchengladbach und Rheydt und vereinzelt auch in anderen Fußgängerbereichen eingesetzt.

Da es keine transparente Kalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst gibt, ist unklar, wer die Kosten (Abschreibung, Wartung, Betrieb usw.) für die fahrbaren Sauger trägt.

- Möglicherweise sind sämtliche Kosten für die fahrbaren Sauger in den Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes enthalten und werden derzeit von allen Gebührenpflichtigen gleichermaßen getragen.
- Demgegenüber werden bei der Reinigung des weitaus überwiegenden Teils der Gehwege in Mönchengladbach diese Sauger gar nicht eingesetzt.
- Nur den Grundstückslagen in den Kern-Innenstädten von Mönchengladbach und Rheydt sind die Leistungen dieser mobilen Sauger und damit die Kosten für diese Leistungen zurechenbar.

VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen das Erforderlichkeitsprinzip, das sich aus dem allgemeinen abgabenrechtlichen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ergibt, wie es § 75 GO NRW zur Haushaltswirtschaft verlangt
- gegen das Äquivalenzprinzip für kommunale Leistungen aus § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW

FORDERUNGEN

1. Die mags AÖR hat die Einsatzbereiche der mobilen Sauger grundstückslagengenau abzugrenzen und die Kosten für die Sauger diesen Grundstückslagen spezifisch zuzurechnen.
2. Die Kosten für Straßenreinigung und Winterdienst für das Jahr 2019 sind für die übrigen Grundstückslagen um die gesamten Kosten der mobilen Sauger in einer neu zu erstellenden Gebührenberechnung vollständig in Abzug zu bringen, was zu einer Verminderung der Gebühren führt.
3. Daraus abgeleitet ist für die hiesige Grundstückslage eine neue Gebührenfestsetzung zu treffen, die auf einer insgesamt für Mönchengladbach neu zu erstellenden Gebührenberechnung basiert.